

# Leipziger Tageblatt.

N<sup>ro</sup> 182. Montag, den 29. December 1828.

In Rom ist Milch und Käse verboten.

„Ist das nicht ein Spektakel wegen eines Eierkuchens!“ rief jener Franzose, als er an einem Festtage ein paar Eier übers Feuer setzte und gerade ein richtiges Donnerwetter am Himmel losging. Der Franzose dachte indessen bloß, daß das Donnerwetter wegen seines Eierkuchens tobe. In Rom ist es bei solchen Dingen jetzt ganz anders. Am 8ten September war Maria Geburt. (Ich möchte wissen, wer den Geburtstag auscalculirt hätte!) Sonntags vorher wurde ein allgemeiner Festtag angeordnet. Und wie ging es da zu! Alle Bierhäuser wurden unterkocht. In einem fand man — ein Ei in einem Schranke. In einem andern hatten die Gensd'armen gar ein Stückchen Käse entdeckt. Und bei einem Kaffeegast traf man ein halb Nöselchen Milch! Der arme Kaffeegast sollte und mußte ein Jahr auf die Galeere, denn man kann dort, so scheint es, weder Butter noch Käse, noch Milch leiden. Zu seinem Glück hatte er die Lieferung für ein gegenüber liegendes Spital und das bezeugte ihm der Pfarrer an der Spitze, wie er die Milch nicht für die Kaffeegäste, sondern für die Kranken des Spitals bewahrt habe. Geld mag die Sache aber doch

gekostet haben! Man giebt immer der Stadt Rom das Prädicat: Die Heilige. Wenn wird man denn einmal von einem vernünftigen Rom reden hören? \*r.

Da wurde einmal disputirt!

In der Verordnung „bei der Universität“ von August I., Churf. von Sachsen, wurde den vier Professoren der medizinischen Facultät zur Pflicht gemacht, daß jeder jährlich drei Disputationes halte.\* Die Herren Collegen mußten an diesem Tage „die Lactiones einstellen.“ Die Disputation selbst mußte des Sommers umb sechs Uhr, „des Winters umb sieben“ anfangen und „bis umb den Mittag“ damit fortgeföhren werden. Die Baccalaurei und Studiosi dürften hierbei allein „opponiren“, der Respondent hatte die Argumenta zu „assumiren und solviren“ und wenn es ihm zu schwer wurde, hatte der Praeses, oder, „da es auch demselben mangeln will“, der Decanus oder „das Collegium medicorum die vorgefallenen Dubia zu entscheiden.“

\* Auch in den andern Facultäten war ziemlich dieselbe Vorschrift gegeben, „damit man (in jeder Facultät) zum mindesten zwölf ordinariae disputationes haben möge.“

Redakteur und Verleger D. K. G. F.